



Vereinssatzung

**Beschlossen von der Gründungsversammlung am
10.10.2015**

**Geändert lt. Mitgliederversammlungen am
20.05.2017
27.04.2019
26.06.2021**

**Geändert lt. Delegiertenversammlung am
20.04.2024**

Der Verein Direktversicherungsgeschädigte e.V. (kurz: DVG) ist aus der Interessengemeinschaft GMG-Geschädigte-Direktversicherte hervorgegangen und führt deren ursprüngliche Ziele und Aufgaben in der Struktur eines eingetragenen Vereins weiter.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Mittelverwendung	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6	Organe	6
§ 7	Mitgliederversammlung	6
§ 8	Virtuelle Mitgliederversammlung	7
§ 9	Bundesausschuss	8
§ 10	Regionalgruppen.....	9
§ 11	Geschäftsstelle.....	9
§ 12	Rechnungsprüfung	9
§ 13	Haushalt.....	9
§ 14	Änderung Vereinszweck / Auflösung des Vereins	10
§ 15	Datenschutz	10
§ 16	Schlichtungsstelle	11
§ 17	Ordnungen	12
§ 18	Satzungsänderungen	12
§ 19	Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Direktversicherungsgeschädigte e.V.“. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet „DVG e.V.“. „DVG Direktversicherungsgeschädigte e. V.“ ist eine beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene und geschützte Marke.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 59939 Olsberg und ist in das Vereinsregister Arnsberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz in folgenden Punkten: Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, öffentlich darauf hinzuwirken, dass politische Entscheidungen zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge auf den Prinzipien Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz beruhen. Dabei ist die Aufhebung der rückwirkend beschlossenen Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung von Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen und anderen Formen der „Deferred Compensation“, die vor 2004 abgeschlossen wurden, ein wichtiges Ziel.
- (3) Der Verein fördert den Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder im Allgemeinen und im Besonderen. Er fördert die Solidarisierung seiner Mitglieder untereinander. Er unterstützt seine Mitglieder in sozialpolitischen und sozialrechtlichen Angelegenheiten gegenüber staatlichen Stellen, Institutionen, Behörden sowie Einrichtungen und hilft sozialversicherungspflichtigen Bürger/innen in Fragen der sozialen Absicherung im Alter.
- (4) Zur Information seiner Mitglieder und zum Zweck der bundesweiten öffentlichen Meinungsbildung wird der Verein in vielfältiger Weise tätig, z. B. durch
 - Organisation von Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen mit Vertretern aus Wissenschaft und Politik sowie ausgewiesenen Experten der Altersvorsorge;
 - öffentliche Präsenz mittels Informationsstände in Innenstädten oder Messen;
 - den Betrieb eines aktuellen Internetportales mit einem allgemeinen Bereich und einem geschlossenen Bereich, auf den nur Mitglieder Zugriff haben;
 - Einrichtung und Pflege eines Datenarchivs (Buchveröffentlichungen, Presseartikel, Gerichtsurteile, Gesetzestexte etc.);
 - zeitnahe Veröffentlichungen zu aktuellen Themen der Altersvorsorge, der Aktivitäten der Mitglieder, Regionalgruppen und des Vereins;
 - Pflege von Pressekontakten und Herausgabe von Pressemeldungen.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig ohne eigenwirtschaftliche Absichten. Er arbeitet auf Grundlage der Verfassung und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organe des Vereins erhalten, abgesehen von einer reinen Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Funktionsträger im Verein, die für ihren ehrenamtlichen Einsatz auf die ihnen zustehende Aufwandsentschädigung verzichten, können auf Verlangen eine Bescheinigung über eine Aufwandsspende in gleicher Höhe erhalten, sofern der Verein mit vorliegendem Freistellungsbescheid berechtigt ist, Spendenquittungen auszustellen.
- (3) Aufgaben des Vereins können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegen Entgelt und auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Rahmenbedingungen der entgeltlichen Tätigkeit trifft der Bundesvorstand. Reine Vorstandstätigkeiten können lediglich im Rahmen der Ehrenamtspauschale abgegolten werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein: ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder.
 - a. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden.
 - b. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Fördermitglieder besitzen kein aktives und passives Stimmrecht.
- (2) Mitglieder des Vereins, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben, können Ehrenmitglied werden. Ehrenmitglieder werden vom Bundesvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie werden von ihrer Beitragspflicht freigestellt.
- (3) Ehemalige Bundesvorstände und Bundesvorsitzende, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben, können Ehrenvorstände bzw. Ehrenvorsitzende werden. Sie werden vom Bundesvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie werden von ihrer Beitragspflicht freigestellt und haben einen Sitz, aber kein Stimmrecht im Bundesvorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die darin aufgeführten Ordnungen an.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft, dazu ist eine zwei Drittel Mehrheit des Bundesvorstands nötig, muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft im Verein schließt die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Kammern, Verbänden usw. nicht aus.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Jahresende (31. Dezember) möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am vorhergehenden 30. September bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es seinen Beitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen Einspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden, über den die Schlichtungsstelle (§ 16) endgültig entscheidet.
- (8) Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, in den Bundesvorstand gewählt zu werden und die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Vereins durch Vorschläge, aktive Mitarbeit und Kritik mitzubestimmen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Dienste und Leistungen des Vereins stehen den Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Hierzu gehört auch die Beratung in Bezug auf Versicherungsdienstleistungen und in Fragen der Besteuerung (keine Buchführung und keine Rechtsberatung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und mit eigener Initiative an der Arbeit des Vereins teilzunehmen sowie den Beitrag gemäß der Finanz- und Beitragsordnung zu zahlen. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf nachkommen, ruht, auch verlieren diese nach Fristablauf den Anspruch auf die Leistungen bzw. Dienste des Vereins.
- (4) Alle Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, unter der sie zu Veranstaltungen des Vereins geladen werden und an online durchgeführten Mitgliederbefragungen teilnehmen können. Elektronische Mitteilungen des Vereins gelten im Augenblick des ordnungsmäßigen Versands an die hinterlegte E-Mail-Adresse als zugestellt.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 7),
 - der Bundesvorstand (§ 9),
 - die Schlichtungsstelle (§ 16).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Halbjahr statt; sie wird durch den Bundesvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Bundesvorstand jederzeit unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen. Die Tagesordnung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.

Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werde; zu diesen Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

Der Vorsitzende des Bundesvorstands hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten, einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Alle Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, unter der sie zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins geladen werden und an online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen teilnehmen können.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Bundesvorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplans (§ 13)
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl des Bundesvorstands
 - Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische Fragen des Vereins und des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a. den Mitgliedern der Regionalgruppen (§ 10).

Alle Mitglieder müssen einer Regionalgruppe zugeordnet sein. Mitglieder, die nicht bereits einer Regionalgruppe angehören, werden nach Postleitzahlen der am nächsten liegenden Regionalgruppe zugeordnet. Sollte ein Mitglied eine andere Zuordnung wünschen, so kann dies beim Vorstand beantragt werden.

b. dem Bundesvorstand.

- (6) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und Mitglieder des Bundesvorstandes haben je eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder; eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Bundesvorstand festgesetzt. Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Versammlung solche Anträge zur Tagesordnung schriftlich bei der Antragskommission gem. § 7 Abs. 8 einreichen, soweit diese von der Mehrheit der jeweiligen Regionalgruppe unterstützt werden. Später eingehende Anträge können vom/von dem/der Versammlungsleiter/in zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
- (8) Die Antragskommission wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Antragskommission ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Sie berät alle vorliegenden Anträge und gibt dem Bundesvorstand Empfehlungen für die Behandlung der Anträge bezüglich der Aufnahme in die Tagesordnung.
- (9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben und bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt. Es werden nur die Ja und die Nein Stimmen gezählt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Wahlen und andere Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen vom Bundesvorstand bestellten Versammlungsleiter/in und bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden in der Mitglieder-Cloud hinterlegt.

§ 8 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung kann als virtuelle Versammlung im Onlineverfahren in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden. Weitere Bestimmungen über eine Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung beschließt der Bundesvorstand.
- (2) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt

- gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Das Protokoll der virtuellen Mitgliederversammlung wird vom/von der Protokollführer/in erstellt und gemeinsam mit dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

§ 9 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- dem/der Bundesvorsitzenden (Sprecher/in),
 - dem/der stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - drei bis sechs Beisitzern/innen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem/der Bundesvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertreten wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Bundesvorstandes oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Bundesvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Bundesvorstand aus dem Kreis der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied kooptieren.
- (4) Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
- Zielsetzung und Arbeitsprogramm des Vereins,
 - die allgemeinen Richtlinien zur Führung der Geschäfte (§ 17 Ordnungen)
 - gesellschafts- und sozialpolitische Grundsatzfragen und Initiativen.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Tatsachen, Einrichtungen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

§ 10 Regionalgruppen

- (1) Regionalgruppen sind die rechtlich unselbstständigen Unterorganisationen des Vereins und den definierten Strategien und Zielen des Vereins verpflichtet. Sie werden vom Bundesvorstand sachverständig unterstützt.
- (2) In einer Regionalgruppe werden die Kompetenzen und Erfahrungen der Mitglieder des Vereins gebündelt.
- (3) Die Regionalgruppen-Ordnung vom 30.09.2022 regelt die Gründung, Bezeichnung, regionale Zuständigkeit nach Postleitzahlen und damit die Anzahl der Regionalgruppen sowie deren selbstständige Arbeitsweise.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte obliegt der Geschäftsstelle.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesvorstand gegebenen allgemeinen Richtlinien und den Anweisungen des Sprechers.
- (3) Sitz der Geschäftsstelle ist am Sitz des Vereins im Buchenweg 6 in 59939 Olsberg.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf das gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen, einschließlich der Jahresabrechnung.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind unbeschadet ihrer Berichtspflicht zur Geheimhaltung aller Tatsachen, Einrichtungen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen verpflichtet, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit bekannt werden.
- (5) Werden keine ehrenamtlichen Rechnungsprüfer gefunden, kann der Bundesvorstand eine externe Prüfungsgesellschaft mit der Erstellung eines testierten Jahresabschlusses beauftragen.

§ 13 Haushalt

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- (2) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins notwendigen Ausgaben und Einnahmen werden jährlich in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließender Haushaltsplan festgestellt.

§ 14 Änderung Vereinszweck / Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Verschmelzung mit anderen Vereinen kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck vom Bundesvorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gezählt werden nur die Ja und die Nein-Stimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck vom Bundesvorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gezählt werden nur die Ja und Nein Stimmen – Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mehr Demokratie e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der DVG e.V. legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Rechte gemäß DSGVO in der Datenschutzordnung zur Verfügung (s. das Dokument „Datenschutzordnung“ auf der Homepage).
- (5) Ein/e vom Vorstand einzusetzende/r Datenschutzbeauftragte/r berät im Hinblick auf

die Einhaltung des Datenschutzes und überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

§ 16 Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig bei Streitigkeiten, Fehlverhalten und Satzungsverstößen einzelner Mitglieder, sofern die Interessen des Vereins betroffen sind.
- (2) Sie nimmt unter Ausschluss des Rechtsweges die ihr durch die Schlichtungsordnung übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle in den zulässigen Fällen endgültig. Dies bezieht sich insbesondere auf
 - a. Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 7)
 - b. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Satzungsbestimmungen
- (4) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören und müssen aus unterschiedlichen Regionalgruppen kommen.
- (5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieser Frist aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Schlichtungsordnung.

§ 17 Ordnungen

- (1) Der Verein hat folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder verbindlich sind:
 - Geschäftsordnung für den Bundesvorstand
 - Regionalgruppen-Ordnung
 - Finanz- und Beitragsordnung
 - Datenschutzordnung
 - Schlichtungsordnung
 - Kostenordnung
- (2) Die Ordnungen werden vom Bundesvorstand erlassen.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Gewertet werden nur die Ja und die Nein - Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen den Mitglieder mit der Einladung zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§ 19 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Gerichtsstand ist das zuständige Gericht, bei dem die Geschäftsstelle ihren Sitz hat.
- (3) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.10.2015 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 26.06.2021 geändert. Die Satzungsänderungen wurden in der Delegiertenversammlung vom 20.4.2024 beschlossen. Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.